

TV Germania 1899 Dillingen e.V.

SATZUNG

des Turnvereins Germania 1899 Dillingen e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 11.7.1899 in Dillingen gegründete Turnverein ist unter dem Namen "TV Germania 1899 Dillingen e.V." im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen.
3. Der Verein gehört dem Landessportverband für das Saarland und den Fachverbänden Saarl. Turnerbund, Saarl. Leichtathletikbund und Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Saarland an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich gewählte Mitarbeiter dürfen außer der Ehrenamtspauschale keine weiteren Vergütungen erhalten.

§ 3. 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung über den zuständigen Abteilungs- oder Übungsleiter an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung

anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Bei Aufnahme ist dem Mitglied Einblick in die Satzung zu gewähren.

2. Auf Grund langjähriger Verdienste ist die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht der Beitragszahlung.

§ 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

2. Die schriftliche Austrittserklärung ist entweder über den zuständigen Abteilungs- oder Übungsleiter oder direkt an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen gravierender Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr; evtl. entstehende Kosten trägt das Mitglied.

c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird in der Regel durch Lastschrifteinzug erhoben.

Erforderliche Beitragserhöhungen werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu den

vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen und seine Begünstigungen wahrzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung des festgelegten Vereinsbeitrages.

Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen derjenigen

Fachverbände an, dem der Verein bzw. die einzelnen Abteilungen angehören.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch ihrer Strafgewalt.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisationen, welchen die Fachverbände angehören.

§ 7 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.

2. Abteilungen werden durch den von den Abteilungsmitgliedern gewählten Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der geschäftsführende Vorstand

3. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

Zu 1 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Wahlen zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand finden im Zweijahresrhythmus statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Tagespresse und Information durch die Abteilungs- /Übungsleiter an die Mitglieder. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassen- und Kassenprüfbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsgemäße Wahlen
- e) vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen werden erst durch Eintrag ins Vereinsregister wirksam.

Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden bestätigt.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es

beantragen.

Für geschäftsunfähige Mitglieder (unter 7 Jahre) können Eltern oder Vormund das Stimmrecht ausüben. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können ihr Stimmrecht mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch selbst ausüben. Diese Zustimmung wird bereits bei der Anmeldung durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt in den Verein erteilt.

Zu 2 - geschäftsführender Vorstand

Für alle personenbezogenen Positionen gilt im Bedarfsfall die weibliche Form. Alle Positionen im Vorstand sind Ehrenämter.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden

bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem stellvertretenden Kassenwart

dem Geschäftsführer

dem stellvertretenden Geschäftsführer

dem Oberturnwart oder Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Zu 3 - erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand, je einem Vertreter aus dem Wettkampfsport (Trampolin, Turnen und Leichtathletik) und Beisitzern mit speziellen Aufgaben aus dem Freizeit und Breitensportbereich.

Seine Aufgaben sind die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen und die Behandlung von Anträgen und Anregungen aus den Abteilungen

§ 9 Sitzungen und Ausschüsse

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die in der Regel einmal im Monat stattfinden sollen, lädt der Vorsitzende - unter Beifügung einer Tagesordnung - innerhalb einer Frist von 5 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen bei Vorstandssitzungen finden mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beim Ausscheiden eines Funktionsträgers ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Gesamtvorstand kann zur Organisation und Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen

Ausschüsse berufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen/Abteilungsvereine und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes, der Abteilungen und eventueller Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer (bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen) bzw. Protokollführer (Abteilungen, Ausschüsse) zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins und evtl. der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Datenschutz

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der/die Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter

etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird

Die Versammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtverband für Sport Dillingen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

E H R U N G S O R D N U N G

§ 1

Der Turnverein Germania 1899 Dillingen e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport

a) die Ehrennadel

b) die Ehrenmitgliedschaft

c) das Amt des/der Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Silber oder Gold verliehen.

Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine mindestens zehnjährige Vereinsmitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine mindestens zwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins.

Die Ehrungsvorschläge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingehen.

§ 4

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Besitz der Ehrennadel in Gold.

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben,

können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein/e Ehrenvorsitzende/r kann mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgeteilt.

§ 8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen sind.

§ 9

Die vorstehende Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.12.2012 in Kraft.